

Änderungsantrag zu TOP 14 (Fortschreibung der Zuständigkeitsordnung):

Die anliegende Zuständigkeitsordnung wird mit den nachfolgend genannten Änderungen in den § 4 A II. 1 c) und B sowie in § 5 A beschlossen.

§ 4 A II. 1 c) erhält folgende Fassung:

4. Beschluss zur Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen gemäß §§ 140 Nr. 7, 147 und 148 BauGB bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 €.

§ 4 B erhält folgende Fassung:

B. Planungen und Maßnahmen im Bereich Städtebau, Stadtplanung und Gestaltung sowie Natur, Umwelt und Verkehr

1. Beschlüsse zur Bedarfsfeststellung, zur Standortermittlung und zur Einleitung von Planungen im Bereich Städtebau, Stadtplanung und Gestaltung sowie Natur, Umwelt und Verkehr, sofern diese nicht in § 5 A geregelt sind, in ihren finanziellen Auswirkungen eine Wertgrenze von 500.000,00 € nicht überschreiten oder nicht von gesamtstädtischer Bedeutung sind.
Sollte von einem fraglichen Beschluss, nämlich von dessen sachlichem Regelungsinhalt ein (anderer) Fachausschuss betroffen sein, hat in diesem Ausschuss eine Vorberatung stattzufinden.
2. Abschließende Zustimmung zu Planungen nach Ziffer 1 und Beschlüsse zu ihrer Umsetzung (Baubeschlüsse) mit finanziellen Auswirkungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und freigegeben sind.

§ 5 A erhält folgende Fassung:

A. Planungen und Maßnahmen im Bereich Hoch-, Kanal-, Straßen- und Ingenieurbau

1. Beschlüsse zur Bedarfsfeststellung, zu Raumprogrammen, zur Standortermittlung und zur Einleitung von Planungen im Bereich von Hoch-, Kanal-, Straßen- und Ingenieurbau, sofern diese nicht Schulen, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen betreffen und in ihren finanziellen Auswirkungen eine Wertgrenze von 500.000,00 € nicht überschreiten.
Sollte von einem fraglichen Beschluss, nämlich von dessen sachlichem Regelungsinhalt ein (anderer) Fachausschuss betroffen sein, hat in diesem

Ausschuss eine Vorberatung stattzufinden. Beschlüsse betreffend Schule, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen sind in der Regel in den zuständigen Fachausschüssen vorzubereiten.

2. Abschließende Zustimmung zu Planungen nach Ziffer 1 und Beschlüsse zu ihrer Umsetzung (Baubeschlüsse) mit finanziellen Auswirkungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und freigegeben sind.

Gründe:

Die vorgelegte Neufassung der Zuständigkeitsordnung beinhaltet im Wesentlichen, dass zukünftig Entscheidungen zu bestimmten Sachpunkten, die keine große Bedeutung haben, nicht mehr von der Ratsversammlung (RV) sondern von den Ausschüssen endgültig entschieden werden sollen. Dieser Ansatz ist unter dem Gesichtspunkt, dass die RV sich auf wesentliche Entscheidungen konzentrieren können soll, grundsätzlich richtig. Aber die vorgeschlagene Regelung, welchen Entscheidungen keine große Bedeutung zukommen soll und deswegen ohne Beteiligung der RV entschieden werden können sollen, geht zu weit. Denn danach soll der PU-A für Planungen und Maßnahmen im Bereich Städtebau usw. immer und unbegrenzt abschließend zuständig sein (ohne irgendeine Wertgrenze) und für die abschließende Zustimmung zur Planung (= Umsetzungs- bzw. Baubeschluss) bis zu einer Wertgrenze von 3 Mio.€. Der BV-A soll danach für Planungen und Baubeschlüsse im Bereich Hoch- und Tiefbau (mit Ausnahme von Schulen, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen) bis zu einer Wertgrenze von 3 Mio.€ zuständig sein.

Es liegt auf der Hand, dass eine unbegrenzte Zuständigkeit des PU-A gerade für Planungen und Maßnahmen im Bereich Städtebau usw. nicht geht und dass die im Übrigen vorgesehene Wertgrenze (3 Mio.€) für PU-A und BV-A viel zu hoch ist. Denn damit werden alle bzw. die ganz überwiegende Anzahl von Planungs- und Bauentscheidungen nicht zur RV kommen sondern in PU-A und BV-A endgültig entschieden. Dies Ergebnis kann nicht richtig sein, denn es verkehrt das Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Angemessen für eine sachlich begründbare Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen RV einerseits und PU-A und BV-A andererseits kann eine durchgängige Wertgrenze bis zu 500.000,00 € sein. Denn sie dürfte eine hinreichende Entlastung der RV und eine Konzentration der RV auf die wesentlichen Entscheidungen bewirken.

Die Pflicht zur Vorberatung im Fachausschuss ist für jeden Fall, d.h. egal ob die RV oder PU-A oder BV-A zuständig sein sollten, zwecks Klarstellung ausdrücklich aufzunehmen. Darüber dürfte kein Streit bestehen.



An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59
24534 Neumünster

Esther Hartmann

E-Mail:

estherhartmann@kabelmail.de

Telefon 01629422677

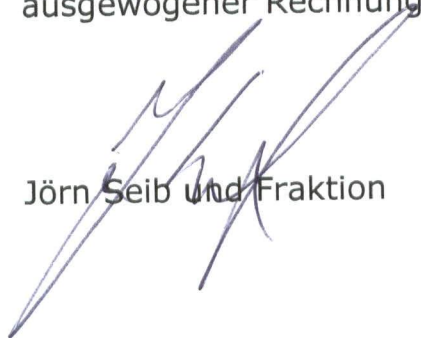
18.07.2017

Änderungsantrag zur Vorlage Drucksache Nr.: 1041/2013/DS
Zuständigkeitsordnung

Bei den §§ 4A, 4B u. 5A sollen die Wertgrenzen von 3 Mio. EUR auf 1 Mio. festgesetzt werden

Begründung:

Die Wertgrenze dient, wie die ganze Zuständigkeitsordnung, der Entlastung der Ratsversammlung. Sie sollte aber auch die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten von Ratsversammlung und Ausschüssen berücksichtigen. Die 1 Mio. – Grenze trägt diesen beiden Aspekten der Wertgrenze ausgewogener Rechnung als die 3 Mio. – Grenze.



Jörn Seib und Fraktion

SPD Ratsfraktion

An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59
24534 Neumünster

Esther Hartmann

E-Mail:

estherhartmann@kabelmail.de

Telefon 01629422677

18.07.2017

Änderungsantrag zur Vorlage Drucksache Nr.: 1041/2013/DS
Zuständigkeitsordnung

500 Tsd

Bei den §§ 4A, 4B u. 5A sollen die Wertgrenzen von 3 Mio. EUR auf 1 Mio. festgesetzt werden.

Begründung:

Die Wertgrenze dient, wie die ganze Zuständigkeitsordnung, der Entlastung der Ratsversammlung. Sie sollte aber auch die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten von Ratsversammlung und Ausschüssen berücksichtigen. Die 1 Mio. - Grenze trägt diesen beiden Aspekten der Wertgrenze ausgewogener Rechnung als die 3 Mio. - Grenze.

Jörn Seib und Fraktion

